



Gemeinde Heuthen

**Satzung
für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Heuthen
(SatzVergaböEin)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Aug. 2009 (GVBl. S. 646), erlässt die Gemeinde Heuthen, mit Beschluss Nr. 41-11 / 2010 die folgende

***Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Heuthen***

§ 1 – Überlassung von Räumen

1. Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Heuthen können von der Gemeinde Heuthen, örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.

2. Zur täglichen Benutzung können Räume in den nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen überlassen werden.

- a)** Dorfgemeinschaftsraum
- b)** Gemeindesaal
- c)** Feuerwehrhaus

Aus etwaigen Terminvormerkungen können zukünftige Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht ableiten.

§ 2 – Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Überlassung der Räume und technischen Einrichtungen und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Heuthen. Sie wird durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten vertreten.

(2) Überlasser nach dieser Satzung sind diejenigen Personen, denen die Zuständigkeit für die jeweiligen Räumlichkeiten übertragen wurden.

§ 3 – Bestellung und Überlassung der Räume

(1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. ...

(2) Mit der Befürwortung des Antrags erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Nutzungs- und Benutzungsgebührensatzung an. Nach Übergabe des Bescheides wird ein Übergabe- und Übernahmeprotokoll, mit den Festlegungen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung erforderlich sind, ausgehändigt.

(3) Der Antragsteller muss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung dem Überlasser das Programm der Veranstaltung, bzw. den Zweck der Veranstaltung mitteilen. Der Antragsteller hat eine beabsichtigte Änderung sofort mitzuteilen. Wenn sich nach dem vorgelegten Programm bzw. mitgeteiltem Zweck und den im Bescheid festgelegten Bedingungen eine wesentliche Abänderung ergibt, kann der Antragsteller den Antrag oder der Überlasser den Bewilligungsbescheid zurückziehen.

(4) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, vom Überlasser nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder zieht er aus einem solchen Grund einen Antrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde bereits entstandene Kosten zu erstatten.

(5) Für die Überlassung der Räume für Gewerbetreibende entsprechend § 1, gelten die Bestimmungen entsprechend des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 4 – Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Fremdnutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten, des dazugehörigen Inventars und der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren im Sinne des § 12 ThürKAG.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über Benutzungsgebühren.

§ 5 – Besondere Benutzungsbestimmungen

Für die Veranstalter gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Bewilligung des Antrags auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die mit der Bewilligung festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.

...

- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung durch den Überlasser erfolgen. Eigene Dekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Überlasser abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u.ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
- e) Der Nutzer darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet. In den Räumen ist jegliches Übernachten verboten.
- f) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Gemeinde vorher zugestimmt hat. Für die gewerbliche Werbung sowie die Gewerbeausübung gemäß § 1 und § 3 gelten die Bestimmungen entsprechend des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).
- g) Die Verantwortung für die mitgebrachte Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- h) Fundsachen sind beim Überlasser (Gemeinde) abzugeben.
- i) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in den Gebäuden untergestellt werden.
- j) Der Veranstalter hat während der vereinbarten Nutzungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- k) Für die Reinigung (besenrein) der Räumlichkeit ist der jeweilige Nutzer verantwortlich. Sollte eine Reinigung durch den Nutzer nicht möglich sein, wird eine Reinigungsfirma damit beauftragt. Die anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 – Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Heuthen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

(2) Die Gemeinde Heuthen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

(3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Heuthen keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

(4) Die Gemeinde Heuthen ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

...

§ 7 – Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

(4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).

Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

(6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Heuthen, den 01. November 2010

Gemeinde Heuthen

gez.
G a ß m a n n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, bestätigte

*Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Heuthen*

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 01. November 2010

Gemeinde Heuthen

gez.
G a ß m a n n
Bürgermeister